

Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung

sRS 512.3

vom 30. August 2011¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005² als Gebührentarif:

I. Bezugsgebühr und Netznutzungsgebühr

Zusammensetzung	Art. 1 Die Bezugsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, Netznutzung, ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualität zusammen.
Bemessungen	Art. 2 Es bemessen sich a) die Grundpreise pro Zähler und Monat; b) die Leistungspreise pro kW und Monat; c) der Preisanteil für Blindenergie pro kVarh; d) alle übrigen Beträge pro kWh.
Energielieferung	Art. 3 Die Preisanteile für Energielieferung betragen a) bei weniger als 48 MWh Jahresenergiebedarf, ausser wenn für die Netznutzung der Tarif W oder U angewendet wird 1. Einfachtarif und Hochtarif Rp. 10,7 2. Niedertarif Rp. 7,0 b) bei 48 MWh bis 1 GWh Jahresenergiebedarf sowie wenn für die Netznutzung der Tarif W oder U angewendet wird und der Jahresenergiebedarf 1 GWh nicht überschreitet 1. Hochtarif Rp. 8,9 2. Niedertarif Rp. 6,3 c) bei mehr als 1 GWh Jahresenergiebedarf 1. Hochtarif Rp. 8,3 2. Niedertarif Rp. 5,8
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Art. 4 Der Preisanteil für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen beträgt 1,4 Rp.
Netznutzung a) Tarifarten	Art. 5 Für den Preisanteil Netznutzung werden folgende Tarifarten angewendet: a) Tarif K für die Netznutzung durch Kleinbezügerinnen und Kleinbezüger; b) Tarif W für die unterbrechbare Netznutzung in Niederspannung zum ausschliesslichen Zweck des Betriebs einer Wärmepumpe, die nur zum Heizen des Raumes verwendet wird;

¹ cRS 2011, 39

² sRS 511.1

sRS 512.3

- c) Tarif U für die unterbrechbare Netznutzung in Niederspannung für fest angeschlossene Anlagen oder Geräte mit einem gesamten elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 kW;
- d) Tarif G für die Netznutzung durch Grossbezüglerinnen und Grossbezügler;
- e) Tarif M für die Netznutzung in Mittelspannung über private Trafostationen.
- b) Tarif K
- Art. 6
- ¹ Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif K bei Einfachtarifmessung betragen
- | | |
|-----------------|----------|
| a) Arbeitspreis | Rp. 11,2 |
| b) Grundpreis | Fr. 7.50 |
- ² Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif K bei Doppeltarifmessung betragen
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Arbeitspreis Hochtarif | Rp. 11,2 |
| b) Arbeitspreis Niedertarif | Rp. 5,4 |
| c) Grundpreis | Fr. 10.00 |
- c) Tarif U
- Art. 7
- Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif U betragen
- | | |
|---|-----------|
| a) Arbeitspreis Hochtarif | Rp. 5,6 |
| b) Arbeitspreis Niedertarif | Rp. 4,6 |
| c) Grundpreis unter 100 MWh Jahresverbrauch | Fr. 10.00 |
| d) Grundpreis ab 100 MWh Jahresverbrauch | Fr. 50.00 |
- d) Tarif W
- Art. 8
- Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif W betragen
- | | |
|--|-----------|
| a) Arbeitspreis Hochtarif | Rp. 5,6 |
| b) Arbeitspreis Niedertarif | Rp. 4,6 |
| c) Grundpreis unter 100 MWh Jahresverbrauch | Fr. 18.00 |
| d) Grundpreis ab 100 MWh Jahresverbrauch | Fr. 50.00 |
| e) Leistungspreis (soweit eine freie Quote von 7 kW überschritten wird) ¹ | Fr. 6.00 |
- e) Tarif G
- Art. 9
- ¹ Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif G unter 100 MWh Jahresverbrauch betragen
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Arbeitspreis Hochtarif | Rp. 5,6 |
| b) Arbeitspreis Niedertarif | Rp. 4,6 |
| c) Grundpreis | Fr. 20.00 |
| d) Leistungspreis | Fr. 6.00 |
- ² Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif G ab 100 MWh Jahresverbrauch und bei einer Jahresbenutzungsdauer unter 3000 Stunden betragen
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Arbeitspreis Hochtarif | Rp. 5,6 |
| b) Arbeitspreis Niedertarif | Rp. 4,6 |

¹ Art. 19 Reglement zum Vollzug des Stadtwerke-Reglements sRS 511.11

sRS 512.3

	c) Grundpreis	Fr. 50.00
	d) Leistungspreis	Fr. 6.00
	³ Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif G ab 100 MWh Jahresverbrauch und bei einer Jahresbenutzungsdauer von mindestens 3000 Stunden betragen	
	a) Arbeitspreis Hochtarif	Rp. 4,4
	b) Arbeitspreis Niedertarif	Rp. 3,8
	c) Grundpreis	Fr. 50.00
	d) Leistungspreis	Fr. 7.50
f) Tarif M	Art. 10	
	¹ Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif M bei einer Jahresbenutzungsdauer unter 4000 Stunden betragen	
	a) Arbeitspreis Hochtarif	Rp. 3,6
	b) Arbeitspreis Niedertarif	Rp. 2,7
	c) Grundpreis	Fr. 100.00
	d) Leistungspreis	Fr. 3.50
	² Die Preisanteile für Netznutzung im Tarif M bei einer Jahresbenutzungsdauer ab 4000 Stunden betragen	
	a) Arbeitspreis Hochtarif	Rp. 1,7
	b) Arbeitspreis Niedertarif	Rp. 1,3
	c) Grundpreis	Fr. 100.00
	d) Leistungspreis	Fr. 7.50
Blindenergie	Art. 11	
	Der Preisanteil für verrechenbaren Blindenergiebezug beträgt	
	a) Hochtarif	Rp. 4,0
	b) Niedertarif	Rp. 3,0
Höhere Elektrizitätsqualität	Art. 12	
	Die Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten (ökologische Stromprodukte) betragen	
	a) für St.Galler Strom Basis	Rp. 1,0
	b) für St.Galler Strom Öko	Rp. 3,0
	c) für St.Galler Strom Öko Plus	Rp. 5,0

II. Anschlussleitungen

Anschluss ab Verteilnetz	Art. 13	
	Die Pauschalen für die Erstellung der Anschlussleitungen betragen:	
	a) Kabelquerschnitt 25 mm ² :	Fr. 11'000 bei einer Zuleitung bis 20 m zuzüglich Fr. 45 für jeden weiteren Meter;
	b) Kabelquerschnitt 50 mm ² :	Fr. 12'000 bei einer Zuleitung bis 20 m zuzüglich Fr. 50 für jeden weiteren Meter;
	c) Kabelquerschnitt 95 mm ² :	Fr. 18'000 bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 70 für jeden weiteren Meter;

sRS 512.3

- d) Kabelquerschnitt 150 mm²: Fr. 21'000 bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 100 für jeden weiteren Meter;
- e) Kabelquerschnitt 240 mm²: Fr. 25'000 bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 140 für jeden weiteren Meter;
- f) Kabelquerschnitt 300 mm²: Fr. 27'000 bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 170 für jeden weiteren Meter;
- g) Kabelquerschnitt 2x150 mm²: Fr. 29'000 bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 190 für jeden weiteren Meter;
- h) Kabelquerschnitt 2x240 mm²: Fr. 34'000 bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 260 für jeden weiteren Meter;
- i) Kabelquerschnitt 2x300 mm²: Fr. 39'000 bei einer Zuleitung bis 50 m zuzüglich Fr. 320 für jeden weiteren Meter.

III. Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen

Anwendungsbereich

Art. 14

Der Tarif für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen gilt für den Vollzug der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 7. November 2001¹ durch die sgsw gemäss Art. 28 Abs. 2 Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005².

Gebühren

Art. 15

Die Gebühren für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen betragen

- a) Aufforderung kostenlos
- b) erste Mahnung kostenlos
- c) jede weitere Mahnung Fr. 100.00
- d) Nachkontrollen mit Mängelberichten nach Aufwand

IV. Schlussbestimmungen

MwSt und KEV

Art. 16

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer enthalten, nicht jedoch der Zuschlag zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung.

¹ SR 734.27

² sRS 511.1

sRS 512.3

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 Der Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung vom 31. August 2010 ¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 18 Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

St.Gallen, 30. August 2011

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2010,77